

70 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

4. 4. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom _____, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960 und BGBl. Nr. 13/1962, wird abgeändert wie folgt:

1. § 5 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. Hochschulassistenten im Sinne des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, die in keinem dauernden Dienstverhältnis stehen, und die Angestellten des Dorotheums, soweit sie im pragmatischen Dienstverhältnis stehen oder der vom Vorstand des Dorotheums erlassenen und vom Kuratorium genehmigten Dienstordnung unterliegen;“

2. Im § 16 Abs. 2 lit. a Z. 2 ist die Zitierung „§ 123 Abs. 5 oder Abs. 6“ durch die Zitierung „§ 123 Abs. 6 oder Abs. 7“ zu ersetzen.

3. Im § 22 Abs. 2 ist der Ausdruck „18 Abs. 6 oder 19 Abs. 3“ durch den Ausdruck „18 Abs. 6, 19 Abs. 3, oder § 19 a Abs. 3“ zu ersetzen.

4. a) § 51 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. in der Pensionsversicherung, und zwar

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----|
| a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter, bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen | 14'5 | 15 |
| bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt | 15'5 | 16 |
| b) in der Pensionsversicherung der Angestellten | 13'5 | 14 |

ab dem Beginn der Beitragsperiode
Mai 1963 Jänner 1964
v. H. v. H.

ab dem Beginn der Beitragsperiode
Mai 1963 Jänner 1964
v. H. v. H.

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------|----|------|
| c) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung für Arbeiter | 20 | 20'5 |
| für Angestellte | 21 | 21'5 |
- der allgemeinen Beitragsgrundlage.“

b) § 51 Abs. 3 Z. 3 hat zu lauten:

„3. in der Pensionsversicherung, und zwar

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter, bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen auf den Versicherten und dessen Dienstgeber je | 7'25 | 7'5 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|

bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt

- | | | |
|----------------------------|------|-----|
| auf den Versicherten | 7'25 | 7'5 |
| auf den Dienstgeber | 8'25 | 8'5 |

b) in der Pensionsversicherung der Angestellten,

- | | | |
|---------------------------------------------------|------|---|
| auf den Versicherten und dessen Dienstgeber je .. | 6'75 | 7 |
|---------------------------------------------------|------|---|

c) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung für Arbeiter

- | | | |
|---------------------------|-------|-----|
| auf den Versicherten | 7'25 | 7'5 |
| auf dessen Dienstgeber .. | 12'75 | 13 |

für Angestellte,

- | | | |
|---------------------------|-------|------|
| auf den Versicherten | 7'75 | 8 |
| auf dessen Dienstgeber .. | 13'25 | 13'5 |

der allgemeinen Beitragsgrundlage.“

5. In § 76 Abs. 1 Z. 2 ist die Zitierung „(73 Abs. 7)“ durch die Zitierung „(§ 73 Abs. 9)“ zu ersetzen.

6. § 80 hat zu lauten:

„Beitrag des Bundes.

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund für das Jahr 1962 einen Beitrag von 2085'1 Millionen Schilling. Hievon entfallen auf die

	Mill. S
a) Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1444'0
b) Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	596'1
c) Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	45'0

(2) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund für das Jahr 1963 einen Beitrag von 2597'47 Millionen Schilling. Hievon entfallen auf die

	Mill. S
a) Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1830'37
b) Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	714'60
c) Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	52'50

(3) Der Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit in den Monaten April und September mit je zwei Viertel, in den übrigen Monaten mit je einem Viertel zu bevorschussen.“

7. Im § 84 Abs. 5 ist die Zitierung „§ 438 Abs. 3 bis 5“ durch die Zitierung „§ 438 Abs. 3, 4, 6 und 7“ zu ersetzen.

8. Im § 105 a Abs. 2 ist der Ausdruck „mindestens 300 S und höchstens 600 S“ durch den Ausdruck „mindestens 400 S und höchstens 800 S“ zu ersetzen.

9. a) Im § 123 Abs. 7 lit. a ist die Zitierung „Abs. 2 bis 5“ durch die Zitierung „Abs. 2 bis 6“ zu ersetzen.

b) Im § 123 Abs. 7 lit. b ist die Zitierung „Abs. 5“ durch die Zitierung „Abs. 6“ zu ersetzen.

10. Im § 195 Abs. 1 ist die Zitierung „(§ 123 Abs. 2 bis 5)“ durch die Zitierung „(§ 123 Abs. 2 bis 6)“ zu ersetzen.

11. Im § 229 Abs. 1 Z. 3 lit. b ist der Ausdruck „§ 226 Abs. 3 Z. 4“ durch den Ausdruck „§ 226 Abs. 4 Z. 4“ zu ersetzen.

12. Im § 255 Abs. 1 sind die Worte „eines körperlich oder geistig gesunden Versicherten“ durch die Worte „eines körperlich und geistig gesunden Versicherten“ zu ersetzen.

13. § 292 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung	770 S,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension	770 S,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension	
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	285 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	430 S,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 510 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 770 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 340 S und für jedes Kind (§ 252) um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

14. a) § 483 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Hochschulassistenten im Sinne des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216; die in keinem dauernden Dienstverhältnis stehen, sind für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses und des Ruhestandsverhältnisses nach den Bestimmungen des in Abs. 1 bezogenen Gesetzes bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten versichert.“

b) Im § 483 Abs. 3 erster Satz ist vor dem Wort „mindestens“ das Wort „nicht“ einzufügen.

15. Im § 488 Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

16. Im § 522 Abs. 3 Z. 4 haben die Worte „und zweite“ zu entfallen.

Artikel II.

Schlußbestimmung.

Die auf Grund des Art. I Z. 13 dieses Bundesgesetzes gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Mai 1963 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

a) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1962 die Bestimmungen des Art. I Z. 2, 3, 5, 7, 9 bis 12, 14 lit. b, 15 und 16 sowie die Abs. 1 und 3 des durch Art. I Z. 6 neugefaßten § 80 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955;

b) rückwirkend mit dem 1. Oktober 1962 die Bestimmungen des Art. I Z. 1 und 14 lit. a;

c) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1963 die Bestimmungen des Art. I Z. 8 sowie der Abs. 2 des durch Art. I Z. 6 neugefaßten § 80 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes;

d) mit dem Beginn der Beitragsperiode Mai 1963 die Bestimmungen des Art. I Z. 4.

Artikel IV.

Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die vorliegende 10. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz beinhaltet Maßnahmen zur finanziellen Sicherung der Pensionsversicherung, eine Erhöhung der Unter- und Obergrenze für den Hilflosenzuschuß sowie unter Bedachtnahme auf die Änderungen des Preisniveaus eine Erhöhung des für die Höhe der Ausgleichszulagen maßgebenden Richtsatzes. Außerdem wurden noch einige textliche Änderungen aufgenommen.

Zu den einzelnen Änderungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 und 14:

Das im § 5 Abs. 1 Z. 4 zitierte Hochschulassistentengesetz 1948, BGBl. Nr. 32/1949, ist mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 1962 durch das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, ersetzt worden. In den für die Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse der bisherigen nichtständigen Hochschulassistenten maßgebenden dienstrechtlichen Belangen trat durch die gesetzliche Neuregelung keine Änderung ein, sodaß die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 Z. 4 hinsichtlich der Hochschulassistenten an sich beizubehalten und nur hinsichtlich der Zitation und der Terminologie an die neue Gesetzesregelung anzupassen ist.

Zu Art. I Z. 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 15 und 16:

Bei den hier in Betracht kommenden Änderungen handelt es sich um die Berichtigung von Zitierungsfehlern beziehungsweise um textliche Korrekturen des derzeit geltenden Gesetzeswortlautes.

Zu Art. I Z. 4:

Im Zusammenhang mit der Rentenreform (8. Novelle zum ASVG.) ist der Pensionsaufwand stark angestiegen. Um den Mehraufwand für die Rentenreform und die weiteren, vor allem in der 8. Novelle vorgenommenen Verbesserungen des Leistungsrechtes (Gewährung einer weiteren Pensionssonderzahlung, Einführung der sogenannten Frührente, Aufhebung beziehungsweise Milde rung der Ruhensbestimmungen u. a. m.) zu finanzieren, sind die Pensionsversicherungsbeiträge ab Beginn der Beitragsperiode Jänner 1961

und ab Beginn der Beitragsperiode Jänner 1962 um je 1 v. H. erhöht worden. Zur Bedeckung der 3. Etappe der Rentenreform, die seit 1. Jänner d. J. ausgezahlt wird, war ursprünglich eine Erhöhung des Beitragssatzes nicht in Aussicht genommen. Die Knappheit der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel macht jedoch eine weitere Beitragssatzerhöhung notwendig. Mit Beginn der Beitragsperiode Mai 1963 sollen die Pensionsversicherungsbeiträge um $\frac{1}{2}\%$ und mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1964 um ein weiteres $\frac{1}{2}\%$ erhöht werden.

Zu Art. I Z. 6:

Der § 80 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Beiträge des Bundes zur Pensionsversicherung in seiner derzeit geltenden Fassung hat den Bundesbeitrag lediglich für das Jahr 1962 geregelt. Es war daher notwendig, auch für das laufende Kalenderjahr die Beitragsleistung des Bundes zur Pensionsversicherung nach dem ASVG. neu festzusetzen. So wie in den letzten beiden Jahren werden nur die Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter einen Bundesbeitrag erhalten. Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, die im Jahre 1963 negativ gebaren werden, werden ihre Abgänge aus dem vorhandenen Reinvermögen bedecken müssen.

Die Entwicklung der Gebarung der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt im Jahre 1962 hat gezeigt, daß die im § 80 vorgesehenen Beiträge des Bundes zur Beseitigung der sogenannten Unterdeckung nicht ausreichen. Es mußte daher der Bund im Herbst des vergangenen Jahres den genannten Pensionsversicherungsträgern über die Gebühr nach § 80 hinaus Mittel zur Verfügung stellen, um die Pensionsauszahlung zu gewährleisten. Um diese Ausgaben des Bundes gesetzlich zu decken, ist es notwendig, die für das Jahr 1962 vorgesehenen Ansätze im § 80 nachträglich entsprechend zu erhöhen.

Zu Art. I Z. 8:

Schon anlässlich der Verhandlungen über die Rentenreform haben Vertreter der beiden Regierungsparteien Einvernehmen darüber erzielt, daß die Ober- und Untergrenze für die Höhe des Hilflosenzuschusses mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1963 erhöht werden soll. Anlässlich der im Frühjahr des Jahres 1962 stattgefundenen Verhandlungen zwischen den Regierungsparteien über eine 10. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wurde die Vereinbarung vom Oktober 1960 neuerlich bekräftigt und Übereinstimmung über die Erhöhung des Hilflosenzuschusses erzielt. Im Sinne dieser Vereinbarungen soll nunmehr, und zwar ab 1. Jänner 1963, die Untergrenze von bisher 300 S auf 400 S und die Obergrenze von 600 S auf 800 S erhöht werden.

Der Pensionsaufwand der Pensionsversicherungsträger nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird sich durch die in Aussicht genommene Leistungsverbesserung im Jahre 1963 um 44 Millionen Schilling erhöhen. Hievon entfallen auf die drei Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter 35·8 Millionen Schilling. Zusätzlich der durch die Erhöhung der Ober- und Untergrenze des Hilflosenzuschusses bewirkten Erhöhung der Nebenkosten (Beiträge zur Kran-

kenversicherung der Pensionisten, Zustellgebühren usw.) wird sich der gesamte Mehraufwand aller Träger der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz auf 48 Millionen Schilling (hievon 39·2 Millionen Schilling für die drei Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter) belaufen.

Zu Art. I Z. 13:

Wie schon eingangs ausgeführt wurde, sollen in Anpassung an die Änderungen der Lebenshaltungskosten die für die Höhe der Ausgleichszulagen maßgebenden Richtsätze erhöht werden. Der Richtsatz für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension sowie der Richtsatz für Doppelwaisen nach Vollendung des 24. Lebensjahres soll ab 1. Mai 1963 770 S betragen. Weiters soll der Zuschlag für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) von 320 S auf 340 S erhöht werden. Der Mehraufwand aus dieser Verbesserung, der zur Gänze vom Bund getragen wird, beträgt im Bereiche der Pensionsversicherung nach dem ASVG. für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1963 54 Millionen Schilling. Für die Bedeckung dieses Mehraufwandes ist im Bundesfinanzgesetz 1963 vorgesorgt.